

Dieses Merkblatt gilt für Schweizerinnen und Schweizer, die Familienangehörige im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz nachziehen wollen.

1. Personen, welche nachgezogen werden können

Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern unabhängig der Staatsangehörigkeit. Als Familienangehörige gelten:

- a) Ehegatten, eingetragene Partner;
- b) ledige Kinder unter 18 Jahren.

Familienangehörige, die Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates oder die im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Als Familienangehörige gelten:

- a) Ehegatten, eingetragene Partner;
- b) Verwandte in absteigender Linie, d.h. Kinder oder Enkel unter 21 Jahren oder Kinder über 21 Jahren, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird;
- c) eigene Verwandte und die Verwandten des Ehegatten oder des eingetragenen Partners in aufsteigender Linie, d.h. Eltern oder Grosseltern, sofern für deren Unterhalt bisher aufkommen wurde und weiterhin aufkommen werden muss.

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Gemeinsame Wohnung

Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Ausgenommen sind ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die zum Zeitpunkt des Familiennachzuges eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats besitzen.

2.2 Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe

Eine im Ausland geschlossene Ehe muss vor der Bewilligungserteilung in der Schweiz anerkannt werden. Informationen hierzu erhalten sie von den zuständigen Zivilstandsbehörden.

2.3 Stiefkinder

Ausserhalb der Ehe oder vor der Ehe geborene Kinder des ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern können dann eine Bewilligung im Familiennachzug erhalten, wenn die finanziellen Mittel für die Gesamtfamilie ausreichend sind.

2.4 Nachzugsfristen

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder im Alter von über zwölf Jahren müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden.

Die Fristen gelten nicht für den Familiennachzug von Familienangehörigen, die Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind oder die im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind den Gesuchsformularen A1 und A2 beizulegen:

Nachzug des ausländischen Ehegatten oder eingetragenen Partners

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte (genügt nur bei EU/EFTA-Staatsangehörigen)
- Amtliche Bestätigung der schweizerischen Zivilstandsbehörden über die erfolgte Beurkundung der Eheschliessung in das Personenstandsregister
- ggf. Kopien Scheidungsurteile beider Ehepartner
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug (nur bei nicht EU/EFTA-Staatsangehörigen); USA = FBI-Auszug
- Kopie Mietvertrag (inkl. Einverständnis des Vermieters mit Auflistung aller Personen in der

- Wohnung) oder Auszug Grundbuchamt (Eigentümer)
- Aktuelle Anstellungsbestätigung (mit Angaben über Befristung und Lohn)
- Aktuelle Bestätigung der örtlichen Sozialhilfebehörde über den Bezug bzw. den Nichtbezug von Sozialhilfe

Nachzug von ausländischen Kindern oder Stiefkindern

- Geburtsschein des Kindes
- Gerichtliche oder behördliche Sorgerechtsregelung
- Einverständnis des anderen Elternteils im Falle des gemeinsamen Sorgerechts, dass das Kind in die Schweiz übersiedelt
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte (genügt nur bei EU/EFTA-Staatsangehörigen)
- Unterhaltserklärung des Stiefelternteils
- Lohnabrechnungen beider Ehepartner der letzten 12 Monate
- Kopie Mietvertrag (inkl. Einverständnis des Vermieters mit Auflistung aller Personen in der Wohnung) oder Auszug Grundbuchamt (Eigentümer)
- Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen beider Ehepartner (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) **oder** schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen
- Aktuelle Auszüge aus dem Betreibungsregister beider Ehepartner, nicht älter als ein Monat
- Aktuelle Bestätigung der örtlichen Sozialhilfebehörde über den Bezug bzw. den Nichtbezug von Sozialhilfe beider Ehepartner

Nachzug von Eltern, Grosseltern, Enkeln oder Kindern über 21 Jahren

- Verwandtschaftsnachweis (amtliche Bestätigung wie Geburtsschein oder Familienbüchlein)
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland (amtliche Bestätigung)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte (genügt nur bei EU/EFTA-Staatsangehörigen)
- Kopie des Aufenthaltstitels in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat bei Drittstaatsangehörigen
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nur bei nicht EU/EFTA-Staatsangehörigen)
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung (inkl. Einverständnis des Vermieters mit Auflistung aller Personen in der Wohnung)
- Aktuelle Anstellungsbestätigung (mit Angaben über Befristung und Lohn)
- Aktuelle Bestätigung des Sozialamtes über den Bezug bzw. den Nichtbezug von Sozialhilfe
- Sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller selbständig erwerbstätig oder nicht erwerbstätig ist:
 - Aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise
 - Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
 - Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) **oder** schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen.

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.